

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region Thun**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun, handelnd durch den Kulturrat

(nachstehend **Beitraggebende** genannt)

und

dem **Verein Bachwochen Thun**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Institution** genannt)

für die Beitragsperiode 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Vereinsstatuten Bachwochen Thun vom 19. Juni 2021

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins

- ¹ Der Verein führt nach der Zweckbestimmung seiner Statuten jährlich das Musikfestival Bachwochen Thun durch.
- ² Der Verein bringt den Beitraggebenden Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Beitraggebenden und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggebenden respektieren dabei die Programmfreiheit der Institution.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Institution

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Konzerte: Die Institution veranstaltet jeweils in den Monaten August und September im Rahmen eines Musikfestivals klassische und andere Konzerte in der Stadt und Region Thun mit professionellen Künstlerinnen und Künstlern; der Werkschwerpunkt liegt bei Johann Sebastian Bach und der Familie Bach. Die Institution:
 - a arbeitet mit regional, national und internationalen Solistinnen und Solisten sowie mit Chören und Ensembles zusammen;
 - b fördert den Nachwuchs durch den Einbezug junger Musikerinnen und Musiker.
- ² Kulturvermittlung: Die Institution spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und sie fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Institution realisiert:
 - a öffentliche Vermittlungsangebote wie Konzerteinführungen und Künstlerinnen- und Künstlergespräche und stellt nach Bedarf begleitende Materialien bereit.
 - b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen. Sie stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

Konsolidierung Reorganisation: Die Institution konsolidiert die seit 2020 durchgeführte Reorganisation und führt die Professionalisierung der Organisation weiter. Sie erhöht zu diesem Zweck bis spätestens Mitte 2025 die Stellenprozentage für die Festivalleitung (Geschäftsführung und Künstlerische Leitung).

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Leistungsindikatoren/Massnahmen und Soll-Werten im Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Stadt Thun und der Region Thun zusammen.

Art. 7 Zugang zum Angebot

- ¹ Die Institution legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungskreise Zugang zum Angebot erhalten.
- ² Sie erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

- ¹ Die Institution macht in geeigneter Form in deutscher allenfalls auch französischer Sprache auf ihre Aktivitäten aufmerksam.
- ² Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggebenden hin.

Art. 9 Personelles

- ¹ Die Institution fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.
- ² Sie gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.
- ³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung. Informationen zum Themenbereich bietet die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (www.be.ch/gleichstellung).
- ⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Institution an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

- ¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Institution die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ² Tritt die Institution gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Die Institution pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Die Institution sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggebenden bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 98'000.00**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggebenden

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13, Absatz 1 übernehmen:
 - a die Stadt Thun 50 Prozent, d. h. CHF 49'000.00
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 39'200.00
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d. h. CHF 9'800.00
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Institution verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst auch allfällige Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) und den Unterhalt der benutzten Räume und den Unterhalt und Ersatz von Betriebsausstattung. Vorbehalten bleiben einzig allfällige Beiträge der Stadt Thun nach der Beitragsverordnung für das KKThun.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Die Institution strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- ² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Institution. Die Beitraggebenden sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Institution zu übernehmen.

Art. 17 Eigenleistungen

- ¹ Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzen Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Entritten und weiteren Einnahmen.
- ² Sie bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- ³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist im Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Stadt Thun entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 28. Februar.

³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

¹ Die Institution wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

² Investitionen, die durch die Beitraggebenden oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Institution weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Die Institution unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun bis spätestens 31. Mai des Folgejahres:

- a. den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
- b. die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem allfälligen Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
- d. das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggebenden weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung der Institution sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggebenden teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun.

Art. 22 Einsichtsrecht

¹ Die Vertretungen der Beitraggebenden (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.

² Die Institution erteilt den Beitraggebenden sowie der kantonalen Finanzkontrolle und der (externen) Revisionsstelle der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggebenden sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggebenden ihren Beitrag angemessen kürzen und/oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

¹ Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragspartner zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand der Institution, den Gemeinderat der Stadt Thun, den Kulturrat des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.


Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen der Institution gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Verein Bachwochen Thun
Thun, den 15.3.24



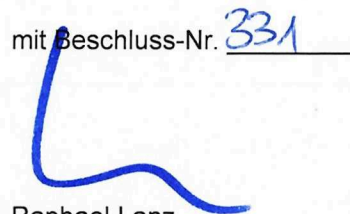
Vital Julian Frey
Präsident



Christine Vögeli
Reusser
Vorstandsmitglied

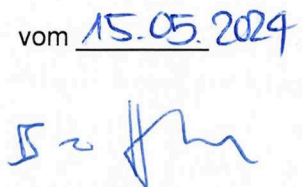
- Gemeinderat der Stadt Thun
Thun, den 1. Juli 2024

mit Beschluss-Nr. 331



Raphael Lanz
Stadtpräsident

vom 15.05.2024



Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

- Kulturrat des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Thun
Thun, den 30. Juli 2021

mit Beschluss-Nr. 8



Martin Lüthi
Präsident

vom 20. Juni 2024



Stefan Haslebacher
Geschäftsführer

- Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. 1207/2024 vom 27. November 2024

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

Anhang 1: Reporting-Blatt Bachwochen Thun

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren / Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll- Wert pro Jahr ¹	Ist- Wert 2025	Ist- Wert 2026	Ist- Wert 2027	Ist- Wert 2028
Konzerte	Durchführung von Konzerten:					
	- Anzahl Konzerte total	8				
	- davon Konzerte ausserhalb der Stadt Thun	3				
	- davon Anzahl Konzerte mit Nachwuchstalenten	1				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für verschiedene Zielgruppen:					
	- Anzahl Veranstaltungen	1				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:					
	- Anzahl durchgeführte Angebote	1				
	Begleitmaterial:					
	- Angebot vorhanden	ja				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Publikumszahlen	Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher (belegte Plätze)	1'800				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher offene und digitale Formate	offen				
Schulische Vermittlung	Anzahl teilnehmende Klassen	offen				
Online-Auftritt	Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten («Followerinnen/Abonnenten/ Fans etc.») in den Social Media	offen				
	Anzahl abonnierte Newsletter	offen				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Rahmen- bedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration²					
Zugang	Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen	ja				
Lohngleichheit	Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände	ja				
Berufliche Vorsorge	Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				

Freiwilligenarbeit	<i>Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol</i>	ja				
Umweltschutz	<i>Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»</i>	ja				
Personal	Personelle Angaben					
Personalbestand	<i>Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt):</i>	offen				
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan):</i>	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)</i>	offen				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad³</i>	45 %				
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel (Betrag)</i>	offen				
⁴ Produktionskosten und Tantiemen	<i>Prozentualer Aufwand an den Betriebskosten</i>	offen				
⁵ Produktionskosten inkl. Mieten für Veranstaltungsorte und Tantiemen	<i>Prozentualer Aufwand an den Betriebskosten</i>	offen				

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Die Institution bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggebenden sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

³ Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

⁴ Produktionskosten und Tantiemen. Gemäss Finanzplan 2025-2028 werden folgende Budgetpositionen berücksichtigt: Honorar Künstlerinnen und Künstler; Musikvermittlung; Instrumente; Projektauslagen; Versicherungen, Gebühren, Abgaben (ohne Mitgliederbeiträge).

⁵ Produktionskosten inklusive Mieten für Veranstaltungsorte und Tantiemen. Gemäss Finanzplan 2025-2028 werden folgende Budgetpositionen berücksichtigt: Honorar Künstlerinnen und Künstler; Musikvermittlung; Instrumente; Raummieten; Projektauslagen; Versicherungen, Gebühren, Abgaben (ohne Mitgliederbeiträge).

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Konsolidierung Reorganisation:	Die Institution konsolidiert die seit 2020 durchgeführte Reorganisation und führt die Professionalisierung der Organisation weiter. Sie erhöht zu diesem Zweck bis spätestens Mitte				

	2025 die Stellenprozepte für die Festivalleitung (Geschäftsführung und Künstlerische Leitung) um mindestens 15 Prozent.				
--	---	--	--	--	--

Anhang 2: Beiträge der Gemeinden des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Thun - Beiträge 2025-2028

Institutionen von mind. regionaler Bedeutung	Total gemeinsame Subventionen (mit Standortgemeinde und Kanton) in CHF	Anteil Gemeinden zu Thun 10%	Anteil Gemeinden zu Oberhofen 10%	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Theater in Thun	Schlosskonzerte Thun	Schlossmuseum Oberhofen	Bachwochen Thun	Total umliegende Gemeinden (10%)
Stadtbibliothek Thun	784'000	78'400		78'400							78'400
Kunstmuseum Thun	1'544'000	154'400			154'400						154'400
Schlossmuseum Thun	370'000	37'000			37'000						37'000
Theater in Thun	261'000	26'100				26'100					26'100
Schlosskonzerte Thun	104'000		17'000					10'400			10'400
Schlossmuseum Oberhofen	98'000								17'000		17'000
Bachwochen Thun		9'800								9'800	9'800
Beiträge	3'331'000	316'100	17'000	78'400	154'400	37'000	26'100	10'400	17'000	9'800	333'100

Gemeinden:	Einwohner (1)	Anteil zu Thun (2)	Anteil zu Oberhofen (3)	Stadtbibliothek Thun	Kunstmuseum Thun	Schlossmuseum Thun	Theater in Thun	Schlosskonzerte	Schlossmuseum Oberhofen	Bachwochen Thun	Total
Amsoldingen	791	3'544	106	879.00	1'731.10	414.84	292.63	116.60	105.97	109.88	3'650
Blumenstein	1 259	2'820	84	699.53	1'377.66	330.14	292.88	92.80	84.34	87.44	2'905
Buchholterberg	1 528	3'423	102	849.00	1'672.01	400.68	282.64	112.62	102.36	106.12	3'525
Burgstein	1 104	2'473	74	613.41	1'208.05	289.49	204.21	81.37	73.95	76.68	2'547
Erz	482	1'080	32	267.81	527.43	89.16	35.53	35.53	32.29	34.48	1'112
Fahrni	810	3'629	109	900.12	1'772.68	424.80	299.66	119.40	108.52	112.51	3'738
Forst-Langenbühl	774	1'734	52	430.06	846.95	202.96	143.17	57.05	51.85	53.76	1'786
Guzzelen	890	1'994	60	494.51	973.88	233.38	135.59	65.60	59.62	61.81	2'053
Heiligenschwendl	733	1'642	49	407.27	802.08	192.21	135.59	54.03	49.10	50.91	1'691
Heimberg	6 978	42'989	1'285	10'662.21	20'998.03	5'031.91	3'549.54	1'414.38	1'285.46	1'332.78	44'274
Hiltteringen	4 086	25'172	753	6'243.31	12'295.49	2'946.46	2'078.45	828.19	752.71	780.41	25'925
Homburg	510	1'143	34	283.37	558.07	133.73	94.34	37.59	34.16	35.42	1'177
Horrenbach-Buchen	230	515	15	127.79	251.68	60.31	42.54	16.95	15.41	15.97	531
Oberhofen	2 449	15'087	464	3'742.01	7'369.47	1'766.00	1'245.75	496.39	467.75	467.75	15'087
Oberlangenegg	472	1'057	32	262.26	516.48	123.77	87.31	34.79	31.62	32.78	1'089
Pohlern	235	526	16	130.57	257.15	61.62	43.47	17.32	15.74	16.32	542
Reutigen*	1 352	6'058	181	1'502.42	2'958.84	709.05	500.17	199.30	181.14	187.80	6'239
Seltigen	2 108	9'445	282	2'342.53	4'613.34	1'105.53	779.65	310.74	282.42	292.82	9'727
Sigriswil	4 828	10'816	323	2'682.57	5'283.02	1'266.01	893.05	355.85	323.42	335.32	11'139
Stiefersburg	15 975	98'416	2'943	24'409.41	48'071.59	11'519.75	8'126.09	3'237.98	2'942.86	3'051.18	101'359
Stocken-Höfen	1'028	4'605	138	1'142.37	2'249.77	539.13	380.30	151.54	137.73	142.80	4'744
Teuffenthal	162	363	11	90.01	177.27	42.48	29.97	11.94	10.85	11.25	374
Thierachern	2 517	15'506	464	3'845.91	7'574.10	1'815.04	1'280.34	510.17	463.67	480.74	15'970
Thun	43 422	7'999	7'999						7'999.05	0.00	7'999
Uebeschi	719	3'221	96	798.99	1'573.53	377.08	265.99	105.99	96.33	99.87	3'318
Uetendorf	5 817	35'836	1'072	8'888.23	17'504.38	4'194.70	2'958.97	1'179.05	1'071.59	1'111.03	36'908
Unterlangenegg	1 051	2'354	70	583.96	1'150.05	275.60	194.41	77.46	70.40	73.00	2'425
Utigen	2'147	13'227	396	3'280.56	6'460.70	1'548.22	1'092.13	435.18	396.51	410.07	13'622
Wachtelsdorn	225	504	15	125.02	246.21	59.00	41.82	16.58	15.07	15.63	519
Wattenwil	3 088	6'918	207	1'715.78	3'379.03	809.74	571.20	227.60	206.86	214.47	7'125
Total Region	107'770	316'100	17'000	78'400	154'400	37'000	26'100	10'400	17'000	9'800	333'100

(1) Einwohnerzahl = Mittlere Wohnbevölkerung 2023 gemäss FILAG Art. 9
 (2) Anteil zu Thun = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Thun
 (3) Anteil zu Oberhofen = Einwohnerzahl * Einwohnerfaktor * pro Kopf-Beitrag zu Oberhofen
 * Reutigen inklusive Zwieselberg (Fusion per 1.1.2024)